

Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräumen zc. desselben Gebäudes oder Grundstückes Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt, bez. unter einander durch eine vom Hausbesitzer hierzu bestimmte Person (Portier zc.) bewirkt werden.

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. In die Fernsprechleitung eines Theilnehmers kann eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle als Zwischenstelle eingeschaltet werden, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der Anschlußleitung abliegt. Die Einschaltung weiterer Zwischenstellen in eine und dieselbe Leitung ist nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten zc. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Theilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstückes darf nur nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung ist wie folgt festgesetzt:

- a) für jede innerhalb des Bereichs einer selbstständigen Stadt-Fernsprecheinrichtung, bis zu 5 km (nach der Luftlinie) von der Haupt-Vermittlungsanstalt entfernt belegene Fernsprechstelle (Endstelle) sind jährlich zu zahlen 150 Mk.
- b) bei den außerhalb dieser Grenze belegenen Fernsprechstellen — bis zu welcher Leitungslänge solche Anschlüsse zulässig sind, bestimmt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — erhöht sich die jährliche Vergütung für je 100 m Anschlußleitung oder einen Theil dieser Länge, von der unter a) bezeichneten Grenze ab gerechnet, um 3 Mk. mit der Maßgabe indeß, daß für diejenigen bestehenden Sprechstellen, für welche nach den bisherigen Bedingungen eine geringere als die vorstehend festgesetzte Vergütung zu entrichten ist, eine Erhöhung bis zum Wechsel des Inhabers der Sprechstelle nicht eintritt,
- c) wenn zwei selbstständige Stadt-Fernsprecheinrichtungen verschiedener Orte sich in geringerer Entfernung als je 5 km von der Hauptvermittlungsanstalt jedes Orts berühren, darf der Anschluß die Grenzlinie nicht überschreiten,
- d) für eine Zwischenstelle werden jährlich erhoben 150 Mk.
- e) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. s. w. Theilnehmer in demselben Hause bz. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, abgesehen von den Gebühren für den Anschluß der ersten Sprechstelle [zu a) und b)], jährlich je 50 Mk.

auf jedes Haus bz. Grundstück jedoch mindestens jährlich 100 Mk. zu entrichten,

f) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. s. w. Fernsprechapparats eines und desselben Theilnehmers in verschiedenen Räumen desselben Grundstückes ist ein jährlicher Zuschlagsbetrag zu entrichten und zwar:

α) wenn der zweite, dritte u. s. w. Apparat in demselben Gebäude wie die eigentliche Fernsprechstelle untergebracht wird, und es der Herstellung einer Außenleitung zur Einschaltung des zweiten, dritten u. s. w. Apparates nicht bedarf, je . . . 20 Mk.

β) wenn der zweite, dritte u. s. w. Apparat zwar auf demselben Grundstück, aber in einem andern Gebäude als der erste Apparat unter Herstellung einer besonderen Außenleitung angebracht wird, je 50 Mk.

g) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu f) ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich . . . 5 Mk.

h) für besondere Weckvorrichtungen zc. abweichender Einrichtung sind außer der vorstehend unter g) genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten; diese Weckvorrichtungen gehen in das Eigenthum der Theilnehmer über.

i) für die Herstellung von Leitungen mittels Kabel oder unter besonders schwierigen Verhältnissen bleibt die Festsetzung höherer, als der unter 4a), b) und d) bezeichneten Vergütungen vorbehalten.

k) außerdem ist bei der Anschließung von Grundstücken, welche in der Luftlinie mehr als 10 km von der Vermittlungsanstalt entfernt sind, für die Linienstrecke außerhalb des Kreises von 10 km Halbmesser — neben der fortlaufenden bestimmungsmäßigen Jahresvergütung — ein einmaliger Zuschuß zu den Herstellungskosten in Höhe von 10 Mark für je 100 m Leitung an die Postcasse zu entrichten.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Aufnahme von Nachrichten seitens der Centralstelle behufs der Weiterbeförderung, sowie für die Uebermittlung ankommender Telegramme an den Theilnehmer wird in jedem einzelnen Falle eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort erhoben.*)

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachrichten durch die Post, durch Eilboten oder mittels des Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

*) Eine Abrundung der bei der Berechnung der Zugführungsgebühren sich ergebenden, nicht durch 5 theilbaren Pfennigbeträge findet nicht statt.